

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB 01.07.2014 Schweizerischer Kaderverband

Risikoträger Rechtsschutzversicherung: Dextra Rechtsschutz AG, Buckhauserstrasse 1, 8048 Zürich
Tel. +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch

1. Privat-Rechtsschutz

a) Versicherte Personen

- Variante Einzelperson: Der Versicherungsnehmer.
- Variante Haushalt: Der Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit ihm dauernd im gleichen Haushalt leben. Kinder in Ausbildung und unmündige Kinder dieser Personen, auch wenn sie nicht im gleichen Haushalt wohnen.

b) Versicherte Eigenschaften

- Die versicherten Personen sind privat und als Angestellte versichert.
- Die versicherten Personen sind als Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines immatrikulierten Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes versichert. Andere Lenker und Passagiere ihrer privaten Fahrzeuge sind im Falle eines Unfalles in dieser Eigenschaft ebenfalls versichert.
- Die versicherten Personen sind sowohl als Mieter als auch als private, nicht gewerbsmässige Immobilieneigentümer versichert.

2. Betriebs-Rechtsschutz

a) Versicherte Personen

- Der Versicherungsnehmer und die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe.
- Ihre Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Verwaltung oder Vorstandsmitglieder.
- Ihre Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter sowie angeliene Personal.
- Ihre mitarbeitenden Familienangehörigen.

b) Versicherte Eigenschaften

- Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Betriebe sind als Gewerbetreibende sowie als Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines Fahrzeuges des Betriebs versichert. Sie sind ebenfalls als Immobilieneigentümer versichert.
- Die weiteren Personen sind als beruflich Tätige, Mitarbeitende für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe sowie als Lenker der Fahrzeuge des Betriebs versichert.

3. Versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Ausschliesslich versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren gemäss gewählter Variante:		Privat-Rechtsschutz	Betriebs-Rechtsschutz	Deckungssummen gem. Ziff. 4 in CHF
a)	Arbeitsvertrag: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern ¹ oder Arbeitgebern ² .	X ²	X ¹	300'000
b)	Mietvertrag: Mietvertragliche Streitigkeiten mit Vermietern ³ oder Mietern ⁴ .	X ³	X ^{3/4}	600'000
c)	Werkverträge mit Bauhandwerkern betreffend eigene Immobilien: Werkvertragliche Streitigkeiten mit Bauhandwerkern betreffend eigene Immobilien, sofern die Gesamtbausumme eines Bauvorhabens CHF 150'000 nicht übersteigt.	X	X	150'000
d)	Verträge im Zusammenhang mit Fahrzeugen: Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte in Bezug auf ein immatrikuliertes Fahrzeug, Flugzeug, Schiff abgeschlossen hat.	X	X	150'000
e)	Andere unter a)-d) nicht genannte Verträge: Streitigkeiten aus anderen Verträgen, die der Versicherte mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder als Konsument abgeschlossen hat.	X	X	150'000



Ausschliesslich versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren gemäss gewählter Variante:		Privat-Rechtsschutz	Betriebs-Rechtsschutz	Deckungs-summen gem. Ziff. 4 in CHF
f)	Inkasso-Rechtsschutz für Verträge gemäss e): Reines Inkasso nicht periodischer, nicht medizinischer Forderungen gegenüber Kunden mit Sitz, Wohnsitz in der Schweiz bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung, sofern die Versicherung bereits bei Entstehung der Forderung bestand. Das Mahnwesen, das Betreibungsbegehren bzw. die Zahlungsbefehlskosten sind vom Versicherten zu übernehmen.		X	150'000
g)	Internet-Rechtsschutz: Massnahmen wie Löschungsauftrag für .ch-domains, Einforderung von Schadenersatz, Strafanzeige zu Gunsten eines Versicherten bei Rechtsverletzungen im Internet, die nach Inkrafttreten dieser Deckung ins Internet gestellt worden sind.	X	X	150'000
h)	Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf- / Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: Nachträglicher Kostenersatz bei Notstands-, Notwehr-, Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung, Freispruch.	X	X	600'000
i)	Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.	X	X	600'000
j)	Patientenrecht: Patientenrechtliche Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Personen und Institutionen.	X		600'000
k)	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, die den Versicherten decken oder decken müssten, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.	X	X	600'000
l)	Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.	X	X	600'000
m)	Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien: Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten.	X	X	600'000
n)	Nachbarrecht: Nachbarrechtliche Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur mit den direkt angrenzenden Nachbarn.	X	X	150'000
o)	Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern bezüglich Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.	X	X	600'000
p)	Baugesuch: Einsprache gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	X	X	150'000
q)	Enteignung: Streitigkeiten infolge Enteignung und Eigentumsbeschränkung durch den Staat, die einer Enteignung gleichkommt.	X	X	150'000
r)	Bewilligungen: Intervention nach Rückzug einer bestehenden Bewilligung oder von öffentlichen Beiträgen, Subventionen.		X	150'000
s)	Unlauterer Wettbewerb: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb.		X	150'000
t)	Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus Marken-, Design- oder Urheberrecht.		X	150'000
u)	Wirtschaftlichkeitsprüfung/Tarifstreitigkeiten: Vertretung in Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verfahren, die gemäss Art. 56 KVG von Krankenversicherern oder ihren Verbänden geführt werden, ausserhalb der ordentlichen Gerichte. TARMED-Streitigkeiten vor der Paritätischen Vertrauenskommission.		X	150'000
v)	Steuerrecht: Intervention im Steuerveranlagungsverfahren nach der Ablehnung einer Einsprache durch eine schweizerische Steuerverwaltung, sofern die Versicherung bereits im Veranlagungsjahr bestand. Das frühestens gedeckte Veranlagungsjahr beginnt 2015.		X	150'000
w)	Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsunterstützung: Die Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG beraten Sie zudem ohne Rechtspflicht, nach bestem Wissen und im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten in Rechtsangelegenheiten. Die Beratung erfolgt insbesondere in folgenden Gebieten:	X	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Gesellschaftsrecht, Personenrecht, Datenschutzrecht, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Familienrecht, Scheidungsrecht, Erbrecht, Steuerrecht. 	X	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Präventive Beratung z.B. im Zusammenhang mit Verträgen. 	X	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Anwaltsvermittlung und Vermittlung von Prozessfinanzierungen in nicht gedeckten Fällen. 	X	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Versicherungsberatung, sofern kein Betreuungsverhältnis mit einem Versicherungsmakler oder anderen Versicherungsberater besteht. 	X	X	

4. Versicherte Leistungen

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.
- b) Geldleistungen bis zu den in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssummen für:
 - Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Schreibgebühr, Gerichts-, Verwaltungskosten für einen Strafbefehl oder eine Administrativmassnahme
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - Ausgewiesener Verdienstausschluss bei Vorladungen
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
 - betriebsrechtliche Kosten für Rechtsöffnung, Fortsetzungsbegehren, Pfändungsverlustschein und Konkursandrohung (abschliessende Aufzählung)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 150'000 begrenzt.
- d) Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme von CHF 600'000 nur einmal zur Verfügung.
- e) Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5. Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

- a) Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- b) Fälle, die unter die obligatorische Deckung einer Kollektiv- oder Zusatz-Rechtsschutzversicherung fallen. Bei weitergehender Deckung der Dextra Rechtsschutz AG wird für den übersteigenden Teil Deckung gewährt.
- c) Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- d) Streitigkeiten mit einem Nachbarn, die denselben Gegenstand haben wie ein bereits mit ihm geführter Streit.
- e) Immobilienkauf/-verkauf, Streitigkeiten als General- oder Totalunternehmer sowie Fälle im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigem Bau, Umbau von eigenen Betriebsimmobilien oder Privatimmobilien, sofern die Gesamtbau-summe des Bauvorhabens CHF 150'000 übersteigt.
- f) Streitigkeiten mit Versicherungen im Zusammenhang mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, die bereits beim Erstabschluss der vorliegenden Rechtsschutz-Versicherung bestanden haben. Vorbehalten bleibt die individuelle Vereinbarung dieser Deckung.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren oder spekulativen Rechtsgeschäften.
- h) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erfindungspatenten.
- j) Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- k) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- l) Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

6. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich – Vertragsdauer, Vertragsanpassung, Prämienabrechnung

- a) Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen (b-d):
- b) Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenanmeldung aktuelle Index für Judicial Independence gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 3.5 von 7 beträgt.
- c) Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert.
- d) Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.



- e) Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war. Wird der Bedarf nach Rechtshilfe erst nach Ende der Versicherung angemeldet, wird auch der Zeitpunkt des Schadenfalls erst dann vermutet.
- f) Für vertragliche Streitigkeiten, Streitigkeiten als Immobilieneigentümer und Streitigkeiten mit einer Sozialversicherung beginnt die Versicherungsdeckung vom Vertragsbeginn an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen. Bei zeitlich nahtlosem Versicherungs-Wechsel entfällt diese Wartezeit, sofern die Streitigkeit zuvor gedeckt war.
- g) Der Vertragsbeginn wird in der Versicherungspolice festgelegt. Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Versicherungsjahr, sofern nicht eine Partei vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigt.
- h) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Prämienanpassungen werden mit der Rechnungsstellung vor Ablauf des Versicherungsjahres rechtzeitig bekanntgegeben und werden vom Versicherungsnehmer für das kommende Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt.
- i) Eine Vertragskündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag vor Ende des Versicherungsjahres zugehen.
- j) Die Versicherungsprämie ist jeweils im Voraus geschuldet. Der Prämienhauptverfall wird in der Versicherungspolice festgelegt.
- k) Die Versicherungsprämie beruht auf veränderlichen Faktoren. Der Versicherungsnehmer hat dem Schweizerischen Kaderverband Veränderungen dieser Faktoren innerhalb von 30 Tagen nach dem nächsten Prämienhauptverfall bekanntzugeben. Auf der Grundlage dieser Angaben wird rückwirkend die neue Prämie berechnet. Bis dahin gilt eine Vorsorgedeckung, sofern die Versicherung mit der neu berechneten Prämie weitergeführt wird.

7. Abwicklung eines Schadenfalles – Freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- a) Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt so rasch wie möglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG zu übermitteln.
- b) Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, beauftragt die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich ab und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sie die dadurch verursachten Mehrkosten tragen muss.
- c) Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist gegenüber der Dextra Rechtsschutz AG und ihren Mitarbeitern und Beauftragten vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- d) Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- e) Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.